

18. August 2016

# Kundmachung

Zahl: ms-kuvr/1-2012

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2016-08-11.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11. August 2016 im Sinne des § 50 Abs.3 des  
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

## 2. Starevertreibungsverordnung

*Verordnung (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 3. Abschluss einer Lebensversicherung zur Schließung der Tilgungsträgerlücke bei endfälligen Krediten

*Versicherungsvertrag (liegt im Gemeindeamt auf)*

## 4. Schulische Tagesbetreuung – Anstellung einer Pädagogin für den Freizeitteil

*Frau Maria Michaela Unger wird für das Schuljahr 2016/2017 als Pädagogin für den Freizeitteil  
in  
der schulischen Tagesbetreuung angestellt.*

### Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am:

Abgenommen am: